

Anhang A - Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot

Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Feuerwehr
Mozartstr. 11 - 13
26382 Wilhelmshaven

Vereinbarung zwischen der Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Feuerwehr

nachfolgend Feuerwehr genannt,

und

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) Klassifizierung und Ausführung FSD 3 nach DIN 14675 Anhang C am o.g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

Der Betreiber verwendet einen FSD, der von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt ist. Anmerkung: Bei der Feuerwehr Wilhelmshaven werden VdS-anerkannte FSD als FSD-A (Typ A) bezeichnet.

Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschrüsselkästen zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-anerkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung "Feuerwehr Wilhelmshaven" zulässt, ausgerüstet sein. Zur Einrichtung der Schließung "Feuerwehr Wilhelmshaven" ist ein Doppelbart-Umstellschloss der Firma Kruse OHG, Postfach 54 10 21, 22510 Hamburg, Telefon 0 40/85 31 32-27, Fax: -54, erforderlich. Das Schloss kann direkt beim Hersteller nur gegen Vorlage einer von der Feuerwehr ausgestellten Bedarfsbestätigung bezogen werden und muss in "0-Stellung" ausgeliefert und in den jeweiligen FSD eingebaut werden.

Das Schloss des FSD geht unentgeltlich in das Eigentum der Feuerwehr über.

Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen -Feuerwehrschrüsselkästen" zu beachten.

Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen. Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, der Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird. Werden im FSD mehrere Schlüssel (maximal 3 Schlüssel) deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden sein. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel zu kennzeichnen.

Die für VdS-anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Feuerwehr nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat.

Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers.

Bei der Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- Unterzeichnete Vereinbarung,
- Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA und
- Brandmelder-Lagepläne.

Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD - außer im Alarmierungsfall - wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden. Der Betreiber ist verpflichtet, den FSD instand zu halten. Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend der Richtlinie des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der Berufsfeuerwehr Wilhelmshaven, Abteilung Vorbeugender Brandschutz.

Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-A-Schlüsseln (4 Schlüssel) zu den Zuhaltungsschlössern der FSD-A mit Schließung "Feuerwehr Wilhelmshaven" vorhanden. Die FSD-A-Schlüssel werden im Schichtdienst des Einsatzpersonals von Hand zu Hand weitergegeben. Sonstige Bedienstete der Feuerwehr im Tagesdienst, die FSD-A-Schlüssel tragen, müssen diese entweder bei sich tragen oder in einem eigenen Schlüsselkasten unter Verschluss halten.

Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, den FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-A-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind gebührenpflichtig.

Der Betreiber versichert, keinen FSD-A-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD-A zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen.

Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-A Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Wilhelmshaven oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird der FSD-A im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und der/die Objektschlüssel an den Betreiber zurückgegeben. Die Anzahl und Vollständigkeit der zu entnehmenden Objektschlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

Der Betreiber verpflichtet sich, entschädigungslos das im Eigentum der Feuerwehr stehende Schloss des FSD gegen Quittung an die Feuerwehr herauszugeben. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die Herausgabe des Schlosses an die Feuerwehr zur Gewährleistung der Sicherheit aller übrigen FSD notwendig ist. Weitergehende Verpflichtungen entstehen aus Anlass der Kündigung dieser Vereinbarung für keine der beiden Parteien.

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Wilhelmshaven, den

Betreiber:

Stadt Wilhelmshaven:

{Firmenstempel}

{Firmenstempel}

{Unterschrift des Betreibers oder
eines von ihm Bevollmächtigten}

{Unterschrift}